

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau

Vom 5. September 2013

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät:

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

¹Die Philosophische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den einer Doktorin oder eines Doktors der Politikwissenschaft/ Staatswissenschaften (Dr. rer. pol.) oder den einer Doktorin oder eines Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. soc.) oder den einer Doktorin oder eines Doktors der Kulturwissenschaften (Dr. rer. cult.) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation oder eines wissenschaftlichen Fachvortrags gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. ²Kandidatinnen können die weibliche oder die männliche Form des Grades wählen. ³Die Philosophische Fakultät kann ferner wegen ausgezeichneter wissenschaftlicher Leistungen im Bereich der Philosophischen Fakultät oder wegen besonderer Verdienste um die Wissenschaft in den von der Fakultät vertretenen Fächern den akademischen Doktorgrad der Philosophie oder der Politikwissenschaft/ Staatswissenschaften oder der Sozialwissenschaften oder Kulturwissenschaften ehrenhalber (Dr. phil. h.c./ Dr. rer. pol. h.c./ Dr. rer. soc. h.c./ Dr. rer. cult. h.c.) verleihen. ⁴Satz 2 gilt entsprechend.

§ 2

Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung.

§ 3

Prüfungskommission und Ständiger Promotionsausschuss

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachterinnen und Gutachtern für die Dissertation und einem prüfungsberechtigten Mitglied des Fakultätsvorstandes als Vorsitzender oder Vorsitzendem. ²Die Gutachterinnen und Gutachter sowie das Mitglied des Fakultätsvorstandes werden vom Ständigen Promotionsausschuss bestellt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann Vorschläge hinsichtlich der Gutachterinnen bzw. Gutachter machen.

(2) ¹Als Gutachterinnen und Gutachter können nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie andere habilitierte Mitglieder der Philosophischen Fakultät der Universität Passau bestellt werden, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. ²Der Ständige Promotionsausschuss kann auch nach Satz 1 prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Fakultäten bzw. anderer, auch ausländischer, Hochschulen zu Gutachterinnen und Gutachtern bestellen, sofern diese zustimmen. ³Mindestens eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss der Philosophischen Fakultät der Universität Passau angehören. ⁴Alle Gutachterinnen oder Gutachter müssen eine Fachrichtung vertreten, die inhaltlich der Dissertationsleistung zuzuordnen ist. ⁵Wird das Promotionsvorhaben durch eine Betreuerin oder einen Betreuer begleitet, ist diese oder dieser i.d.R. auch eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter.

(3) ¹Der Ständige Promotionsausschuss besteht aus fünf Professorinnen oder Professoren, der Frauenbeauftragten und zwei promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Philosophischen Fakultät, die für die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat gewählt werden; Wiederwahl ist möglich. ²Der Ständige Promotionsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Professorinnen oder Professoren. ³Der Ständige Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens drei Tage vorher geladen sind und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter mindestens vier Professorinnen oder Professoren, anwesend und stimmberechtigt ist. ⁴Der Ständige Promotionsausschuss entscheidet in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁶Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. ⁷Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 20 und 21 BayVwVfG.

§ 4

Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand und Zulassung zur Promotionsprüfung

(1) Das Verfahren besteht aus zwei Stufen: Der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß Abs. 2 und der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß Abs. 3.

(2) ¹Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand sind

1. in der Regel eine vor Beginn des Promotionsvorhabens vorgelegte Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Bewerberin bzw. Bewerber; diese Betreuungsvereinbarung dokumentiert seitens der Betreuerin oder des Betreuers die Bereitschaft zur Betreuung des Promotionsvorhabens; und

2. ein erfolgreich abgeschlossener Masterstudiengang an einer Universität oder Fachhochschule oder ein Masterstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik, ein Masterstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) an einer Akademie der bildenden Künste oder ein Masterstudiengang Medienwissenschaften an einer Hochschule für Fernsehen und Film, in dem mindestens die Note gut (2,5) erzielt wurde; oder

3. ein mindestens sechssemestriges ordnungsgemäßes Fachstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, in dem überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen nach Maßgabe der zugehörigen Prüfungsordnung erbracht sind. Der Nachweis dieses Fachstudiums wird in der Regel erbracht durch den Abschluss eines Bachelorstudiengangs, in dem mindestens die Note sehr gut (1,3) erzielt wurde oder durch Abschluss

eines Diplom- oder Masterstudiengangs oder durch die Erste Prüfung bzw. Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, in dem bzw. in der jeweils mindestens die Note gut (2,5) erzielt wurde. Überdurchschnittliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne von Satz 1 liegen bei einer erfolgreich abgeschlossenen Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen auch dann vor, wenn im Rahmen des Lehramtsstudiengangs die für die Zulassung zur Ersten Prüfung bzw. Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen nachzuweisende Hausarbeit nach den einschlägigen Vorschriften der für die Kandidatin oder den Kandidaten geltenden Lehramtsprüfungsordnung im angestrebten Promotionsfach nach § 6 Satz 2 gefertigt und mit mindestens der Note „gut“ bewertet wurde; oder

4. ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 2,5 abgeschlossener Master- oder Diplomstudiengang Musikpädagogik (Lehramtsstudiengänge Musik) oder Musikwissenschaft an einer Hochschule für Musik, ein Master- oder Diplomstudiengang Kunstpädagogik (Lehramtsstudiengänge Kunst) an einer Akademie der bildenden Künste oder ein Master- oder Diplomstudiengang Medienwissenschaften an einer Hochschule für Fernsehen und Film; oder

5. ein mit mindestens der Prüfungsgesamtnote 1,5 abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Fachhochschuldiplomstudiengang sowie ein an der Philosophischen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertretenes Fach als Promotionsfach, dessen Inhalte auch Gegenstand der Diplomprüfung an der Fachhochschule gewesen sind; und

6. eine Erklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik den entsprechenden Doktorgrad nach § 1 erworben oder den Erwerb dieses Grades erfolglos versucht hat.

²Eine Herabsetzung der Notengrenze um bis zu 0,3 kann in Ausnahmefällen durch den Ständigen Promotionsausschuss auf begründeten Antrag genehmigt werden. ³Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Annahme als Doktorandin oder Doktorand schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses; dem Antrag sind die Nachweise nach Nrn. 1 bis 6 beizufügen. ⁴Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nrn. 2 bis 6 nicht nachgewiesen sind bzw. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik den entsprechenden Doktorgrad nach § 1 erworben oder den Erwerb dieses Grades erfolglos versucht hat. ⁵Die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden schriftlich durch die oder den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses mitgeteilt.

(3) ¹Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind

1. ein kurzer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache mit Darstellung des akademischen Werdegangs und des Promotionsvorhabens;

2. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren in einem Fachgebiet, dem das Promotionsfach zugehörig ist. Die Bachelor-, Master-, Master-, Diplom- oder Zulassungsarbeit in dem betreffenden Fach wird als Äquivalent für ein Hauptseminar anerkannt;

3. die Mitteilung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß Abs. 2 Satz 5;

4. der Nachweis der Würdigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zur Führung akademischer Grade durch ein amtliches Führungszeugnis, falls die Bewerberin oder der

Bewerber zum Zeitpunkt des Antrages schon länger als drei Monate exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen Dienst oder bei einem gleichgestellten Arbeitgeber tätig ist;

5. drei Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Maschinschrift sowie eine elektronische Fassung, deren Format mit dem Ständigen Promotionsausschuss abzustimmen ist. Als letzte Seite ist in die Dissertationsexemplare einzubinden die Versicherung

- an Eides statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig angefertigt, außer den im Schriftenverzeichnis sowie den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benutzt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommen sind, bezeichnet hat; für Dissertationen, die im Rahmen eines gemeinschaftlichen Promotionsverfahrens verfasst werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3), gilt diese Bestimmung sinngemäß;

- dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung an einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,

6. Wird der Druck in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch gestattet, sind neben den Pflichtexemplaren zwei Resümees in deutscher Sprache vorzulegen, die etwa ein Zehntel des Umfangs der Dissertation ausmachen müssen.

²Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung zur Promotionsprüfung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses unter Beifügung der Nachweise nach Satz 1 Nrn. 1 bis 6. ³Der Antrag wird zurückgewiesen, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 6 nicht nachgewiesen sind. ⁴Die Zulassung zur Promotionsprüfung oder unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses. ⁵Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation vorliegen. ⁶In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

§ 5

Schutzbestimmungen und Fristberechnung

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer Bewerberin bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt zugunsten einer Bewerberin oder eines Bewerbers für die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 6

Promotionsfächer

¹Das Fach der mündlichen Prüfung ist durch das Thema der Dissertation gegeben. ²Als Fächer sind zulässig:

Allgemeine Pädagogik
Alte Geschichte
Ältere Deutsche Literaturwissenschaft
Amerikanistik
Bayerische Landesgeschichte

Bildungswissenschaften
Bildwissenschaften
Deutsche Sprachwissenschaft
Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
Didaktik der Geschichte
Didaktik der Mathematik
Didaktik der Sozialkunde
Didaktik des Englischen
Digital Humanities
Englische Kulturwissenschaft
Englische Literaturwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft
Erziehungswissenschaft
European Studies
Französische Sprachwissenschaft
Geographie
Geschichte Osteuropas
Grundschulpädagogik und -didaktik
Interkulturelle Kommunikation
Italienische Sprachwissenschaft
Journalistik
Katholische Theologie: Caritaswissenschaft und wertorientiertes Management
Katholische Theologie: Dogmatik und Dogmengeschichte
Katholische Theologie: Exegese und Biblische Theologie
Katholische Theologie: Fundamentaltheologie
Katholische Theologie: Kirchengeschichte
Katholische Theologie: Theologische Ethik
Katholische Theologie: Religionspädagogik und Didaktik des Religionsunterrichts
Kommunikationswissenschaft
Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies
Kunstpädagogik
Kunstgeschichte
Medienwissenschaften
Mittelalterliche Geschichte
Musikpädagogik
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Politikwissenschaft
Psychologie
Romanische Kulturwissenschaft
Romanische Literaturwissenschaft
Romanische Literatur- und Kulturwissenschaft
Romanische Sprachwissenschaft
Spanische Sprachwissenschaft
Schulpädagogik
Slavische Kulturwissenschaft
Slavische Literaturwissenschaft
Südostasienforschung
Soziologie
Sportpädagogik.

³Der Ständige Promotionsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag weitere Fächer zulassen, sofern diese durch eine Professorin oder einen Professor an der Universität Passau vertreten sind.

§ 7

Besondere Regelungen für Promovierende mit Beeinträchtigung

(1) ¹Auf die besondere Lage Promovierender mit Beeinträchtigung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Promovierenden mit Beeinträchtigung, wenn die Art der Beeinträchtigung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Frist nach § 11 Abs. 4 Satz 3 um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Gesonderte Prüfungsbedingungen gemäß Abs. 1 werden auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

§ 8

Anforderungen an die Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbständiger wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem Fachgebiet der Philosophischen Fakultät darstellen.

(2) ¹Die Dissertation ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Über andere Sprachen entscheidet der Ständige Promotionsausschuss. ³In diesem Falle muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache eingereicht werden, deren Umfang bis zu einem Zehntel des Umfangs der Dissertation beträgt.

(3) ¹Die Form der Dissertation ist im Benehmen zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer oder bei der Promotion ohne Betreuung mit den Prüferinnen oder Prüfern und der Promovenden bzw. dem Promovenden festzulegen. ²Eine Dissertation an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau kann grundsätzlich in folgenden Formen eingereicht werden:

1. als monographische Einzelschrift;
2. als publikationsbasierte Schrift;
3. als Teil einer gemeinsam verfassten wissenschaftlichen Arbeit (gemeinschaftliche Promotion).

³Es gelten folgende Bedingungen:

1. Die Dissertation als monographische Einzelschrift darf noch nicht publiziert sein.
2. Die Dissertation in Form einer publikationsbasierten Schrift besteht aus mehreren in einschlägigen Fachzeitschriften / Buchreihen publizierten wissenschaftlichen Arbeiten, die zueinander in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 entsprechen; der innere Zusammenhang ist in einem ergänzenden zusammenfassenden Text darzustellen, der eine kritische Einordnung der Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive heraus vornimmt. Dieser ergänzende zusammenfassende Text sollte den Umfang von etwa 20 Prozent der Gesamtseitenzahl der Dissertation nicht unterschreiten. Die Anzahl der wissenschaftlichen Arbeiten, mindestens drei, ist zwischen der Promovenden bzw. dem Promovenden und der Betreuerin bzw. dem Betreuer nach § 3 Abs. 2 Satz 5 oder im Falle der Promotion ohne Betreuung mit einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer abzustimmen. Im Falle einer noch nicht vorliegenden Publikation genügt ein Verlagsvertrag.
3. Werden bei geeigneter Themenstellung mehrere Dissertationen von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen zu einem gemeinsamen Thema verfasst,

dürfen sie noch nicht veröffentlicht sein. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren einer der Autorinnen oder eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach den Abs. 1 und 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind im Rahmen der Versicherung nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 umfassend darzulegen und zu beschreiben. Eine publikationsbasierte Dissertation nach Nr. 2 ist in diesem Fall ausgeschlossen. Die Eignung eines Themas für eine gemeinschaftliche Promotion ist auf Antrag und nach Anhörung der Bewerberinnen oder der Bewerber sowie, sofern vorhanden, der Betreuerin bzw. des Betreuers vom Ständigen Promotionsausschuss förmlich festzustellen. Dies sollte vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Für Promotionsverfahren, die als gemeinschaftliche Promotion durchgeführt werden, wird eine gemeinsame Prüfungskommission bestellt, der, sofern vorhanden, alle Betreuerinnen und Betreuer der Promotionsverfahren angehören müssen.

§ 9 Prüfung der Dissertation

(1) Wurde die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Promotionsprüfung zugelassen, so bestimmt der Ständige Promotionsausschuss für die Bewertung der Dissertation zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 3 Abs. 1 und 2.

(2) ¹Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Übrigen erfüllt, als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter bestellt werden. ²Vor der Bestellung zur weiteren Gutachterin oder zum weiteren Gutachter ist der betroffenen Fachvertreterin oder dem betroffenen Fachvertreter der anderen Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben, ob das Thema der Dissertation ihr oder sein Fachgebiet berührt.

(3) ¹Die Gutachten sind innerhalb von vier Monaten zu erstellen. ²Sollte ein Drittgutachten nötig sein, ist dieses nach weiteren zwei Monaten vorzulegen.

§ 10 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Nach Begutachtung der Arbeit beantragen die Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme oder Ablehnung und schlagen zugleich das Prädikat vor. ²Im Fall einer gemeinschaftlichen Promotion werden die Dissertationen eingebettet in den Kontext der Gemeinschaftsarbeit getrennt bewertet. ³Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten müssen gesonderte Gutachten erstellt werden.

(2) ¹Für die Bewertung der Dissertation gelten folgende Prädikate (Noten):

magna cum laude = sehr gut (1)
cum laude = gut (2)
rite = genügend (3)
insufficienter = ungenügend (4).

²Für besonders hervorragende Leistungen kann die Note 1 mit dem Prädikat „1* = summa cum laude (ausgezeichnet)“ vorgeschlagen werden.

³Die Gesamtnote ergibt sich, unbeschadet von § 11 Abs. 2 Satz 3, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachterinnen und Gutachter; es wird eine Stelle nach dem Komma

berücksichtigt. ⁴Bei um mehr als zwei Notenstufen divergierendem Urteil der Gutachterinnen und Gutachter entscheidet, unbeschadet von § 11 Abs. 2 Satz 3, die Prüfungskommission über die Beurteilung der Dissertation; der Ständige Promotionsausschuss kann auf Antrag der Prüfungskommission zur Vorbereitung deren Entscheidung eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen, deren oder dessen Note in die Berechnung einbezogen wird, es sei denn, es ist bereits nach § 9 Abs. 2 eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. ⁵Wird für die Dissertation von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern das Prädikat „1* = summa cum laude (ausgezeichnet)“ vergeben, ist durch den Ständigen Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen, es sei denn, es ist aufgrund von § 9 Abs. 2 schon eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt worden. ⁶Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachterinnen bzw. Gutachter das Prädikat „1* = summa cum laude (ausgezeichnet)“ vorschlagen.

(3) Die Gesamtnote der Dissertation lautet bei einem Durchschnitt

von 1,0 und mit dem Prädikat „1* = summa cum laude (ausgezeichnet)“ = summa cum laude
bis 1,5 = magna cum laude
über 1,5 bis 2,5 = cum laude
über 2,5 bis 3,5 = rite
über 3,5 = insufficienter.

§ 11

Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten und dem Bewertungsvorschlag der Gutachterinnen und Gutachter für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch die Professorinnen und Professoren und sonstigen prüfungsberechtigten Mitglieder der Fakultät ausgelegt; innerhalb dieser Frist kann auch die Bewerberin oder der Bewerber Einsicht in die Gutachten nehmen. ²Der Ständige Promotionsausschuss teilt spätestens eine Woche vor Beginn der Auslegungsfrist allen Professorinnen und Professoren und sonstigen Prüfungsberechtigten die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten sowie den Vorschlag der Gutachterinnen und Gutachter schriftlich mit. ³Auch die Kandidatin bzw. der Kandidat wird schriftlich über die Auslage und die Noten der Gutachten informiert.

(2) ¹Sprechen sich die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen beziehungsweise abgelehnt, es sei denn, ein prüfungsberechtigtes Mitglied i. S. v. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Fakultät erhebt innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der in Abs. 1 genannten Frist Einspruch. ²Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist vom Ständigen Promotionsausschuss angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. ³Wird Einspruch erhoben oder besteht bei den Gutachterinnen und Gutachtern keine Einigkeit über die Annahme oder Ablehnung, so entscheidet unter Vorsitz der oder des Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses ein Sonderausschuss, der sich aus allen Professorinnen und Professoren und sonstigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Fakultät zusammensetzt, über die Annahme oder Ablehnung und über die Bewertung der Dissertation. ⁴Der Ständige Promotionsausschuss kann zur Vorbereitung der Entscheidung auf Antrag des Sonderausschusses nach Satz 3 eine Gutachterin oder einen Gutachter oder mehrere, auch auswärtige, Gutachterinnen und Gutachter bestellen.

(3) ¹Der Ständige Promotionsausschuss kann die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr zurückgeben, wenn sich die Gutachterinnen und Gutachter übereinstimmend für die Zurückgabe zur Behebung von Mängeln aus-

sprechen. ²Der Ständige Promotionsausschuss kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. ³Wird die Frist aus einem Grund, den die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) ¹Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Abs. 3 Satz 3 als abgelehnt, so teilt die Prüfungskommission dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich unter Angabe der Gründe mit. ²Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät. ³Im Fall der Ablehnung kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bescheides über die Ablehnung ihr oder sein Promotionsgesuch mit einer Arbeit über ein anderes Thema einmal wiederholen.

§ 12 Die mündliche Prüfung

(1) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Ständige Promotionsausschuss im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern den Termin für die mündliche Prüfung fest. ²Die Bewerberin oder der Bewerber wird mindestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung hierzu schriftlich geladen.

(2) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einer universitätsöffentlichen Disputation oder einem wissenschaftlichen Fachvortrag mit Kolloquium. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann der Prüfungskommission zwei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Fachvortrag machen, von denen die Prüfungskommission eines für die mündliche Prüfung festlegt. ³Die Entscheidung über die Form der mündlichen Prüfung wird von der Prüfungskommission im Einvernehmen zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin bzw. dem Doktoranden festgelegt. ⁴Bei Dissens ist der Ständige Promotionsausschuss für die Entscheidung hinzuzuziehen. ⁵Neben der Prüfungskommission haben die promovierten Mitglieder der Universität Fragerecht.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung und sorgt für ihren sachgemäßen Ablauf. ²Als Prüferin fungiert die Prüfungskommission nach § 3 Abs. 1 Satz 1. ³Bei Verhinderung einer oder eines der Gutachterinnen oder Gutachter kann der Ständige Promotionsausschuss eine Ersatzprüferin oder einen Ersatzprüfer bestellen. ⁴Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. ⁵Über ihren Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

(4) ¹Die Disputation wird von der Bewerberin oder vom Bewerber mit einer Präsentation von höchstens 15 Minuten Dauer eröffnet, in der die Ergebnisse der Dissertation vorgestellt und anschließend in einem ca. 45-minütigen Prüfungsteil diskutiert werden. ²Die Disputation erstreckt sich auf das Gebiet der Dissertation und darüber hinaus auf Probleme des Fachs und angrenzender Gebiete. ³Im Falle der publikationsbasierten Dissertation müssen alle Bereiche, die durch die Publikationen abgedeckt sind, vorgestellt und anschließend in einem ca. 45-minütigen Prüfungsteil verteidigt werden. ⁴Im Falle der mündlichen Prüfung mit wissenschaftlichem Fachvortrag ist ein Referat von ca. 30 Minuten zu halten, dem ein ca. 30-minütiges Kolloquium, in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs, das sich auf den Fachvortrag und daran angrenzende Gebiete erstreckt, folgt. ⁵Im Falle einer gemeinschaftlichen Promotion legen alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten eine gemeinsame Disputation ab mit einer jeweils ca. 15-minütigen Präsentation über die eigene Dissertation und einem anschließenden ca. 45-minütigen Diskussionsteil pro Kandidatin oder Kandidat, wobei jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat gesondert benotet wird. ⁶Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Auf Antrag der Promovendinnen bzw. der Promovenden an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission können die Prüfungen zu getrennten Terminen stattfinden.

§ 13

Beurteilung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die Note wird von der Prüfungskommission unter Ausschluss der Öffentlichkeit festgesetzt. ²Für die Bewertung gelten § 10 Abs. 2 Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3.

(3) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie mit dem Gesamtprädikat insuffizienter bewertet wird. ²Eine Wiederholung ist auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, der an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten ist, in der Regel innerhalb von sechs Monaten ab Mitteilung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung möglich. ³Bei nicht bestandener mündlicher Prüfung verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät. ⁴Erscheint die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur mündlichen Prüfung oder bricht sie oder er die Prüfung, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 14

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) ¹Wurde die Dissertation angenommen und hat die Bewerberin oder der Bewerber die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung fest. ²Für die Errechnung der Gesamtnote gelten § 10 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 entsprechend. ³Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung (arithmetisches Mittel) wird einfach, die der Dissertation (arithmetisches Mittel der Noten der Gutachterinnen und Gutachter nach § 10 Abs. 2 Satz 3 oder die durch die Prüfungskommission nach § 10 Abs. 2 Satz 4 beziehungsweise den Sonderausschuss nach § 11 Abs. 2 Satz 3 festgestellte Note) zweifach gewertet. ⁴Das Gesamtprädikat "summa cum laude" wird für die Promotionsprüfung nur dann vergeben, wenn sowohl die Dissertation wie auch die mündliche Prüfung mit "summa cum laude" bewertet wurden.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission verkündet das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung. ²Die Verkündung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. ³Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid auszufertigen, der mit Begründung der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzustellen ist.

§ 15

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Zu diesem Zweck hat sie oder er die folgenden Pflichtexemplare abzuliefern:

1. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Reihe erfolgt oder

2. sechs Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren bzw. die Verfügbarkeit im Book-on-Demand-Verfahren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes angegeben ist oder

3. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift und eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.

³Die Nrn. 1 bis 3 finden auch auf die publikationsbasierte Dissertation Anwendung. ⁴Im Fall von Satz 2 Nr. 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die Arbeit muss vor der Veröffentlichung einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter vorgelegt werden. ²Diese oder dieser achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachterinnen und Gutachtern bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage der Druckvorlage das Imprimatur. ³Ein von der Gutachterin oder dem Gutachter nach Satz 1 unterschriebener Revisionschein ist dem Ständigen Promotionsausschuss zu übergeben. ⁴Die Pflichtexemplare müssen zwei Jahre nach bestandener Prüfung an den Ständigen Promotionsausschuss abgeliefert sein. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Ständige Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist angemessen verlängern. ⁶Bei Fristversäumnis, spätestens fünf Jahre nach der mündlichen Prüfung, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität oder Fakultät oder vergleichbaren Bildungseinrichtung (im folgenden „Bildungseinrichtung“) durchgeführt werden,

1. wenn die Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes geführt werden darf;

2. wenn mit der Bildungseinrichtung eine Vereinbarung über ein gemeinsames Promotionsverfahren getroffen worden ist, der der Ständige Promotionsausschuss nach § 3 Abs. 3 zugestimmt hat.

(2) Ein gemeinsam mit der Bildungseinrichtung durchgeführtes Promotionsvorhaben setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand an der Philosophischen Fakultät erfüllt.

(3) ¹Für die gemeinsame Promotion mit einer Bildungseinrichtung gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit in der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 2 keine besonderen Regelungen getroffen sind. ²In der Vereinbarung können von dieser Promotionsordnung abweichende Regelungen insbesondere über die Begutachtung der Dissertation (§ 10) sowie die Durchführung und Benotung der mündlichen Prüfung (§§ 12 und 13) getroffen werden. ³Die Vereinbarung hat darüber hinaus Regelungen hinsichtlich des Fortgangs des Promotionsverfahrens an der jeweiligen Einrichtung im Fall des Scheiterns einer gemeinsamen Promotion zu treffen, insbesondere für den Fall, dass die Dissertation an der Universität Passau oder an der Bildungseinrichtung nicht angenommen wird beziehungsweise die mündliche Prüfung an der Universität Passau oder der Bildungseinrichtung endgültig nicht bestanden wird.

(4) ¹Die Betreuung erfolgt durch jeweils eine berechnigte Person der Bildungseinrichtung und der Philosophischen Fakultät der Universität Passau. ²Berechnigte Personen sind diejenigen,

die die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 2 erfüllen. ³Einzelheiten regelt die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 2.

(5) Die zu promovierende Person entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren federführend durchgeführt wird.

(6) ¹Die Philosophische Fakultät der Universität Passau und die Bildungseinrichtung verleihen der Bewerberin oder dem Bewerber gemäß den Vertragsvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens den akademischen Grad nach der ausländischen Rechtsordnung bzw. den entsprechenden Doktorgrad der Philosophischen Fakultät (§ 1). ²Die Bewerberin oder der Bewerber erhält von der Universität Passau und der Bildungseinrichtung je nach Ausgestaltung der Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 2 eine gemeinsame Promotionsurkunde oder jeweils eine Promotionsurkunde der Universität Passau und der Bildungseinrichtung mit dem Hinweis, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen in einem gemeinsamen Verfahren verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt. ³Die Vereinbarung nach Abs. 1 Nr. 2 enthält Regelungen zur Ausgestaltung der gemeinsamen Promotionsurkunde bzw. zur Ausgestaltung der jeweiligen Promotionsurkunden der Universität Passau und der Bildungseinrichtung.

§ 17 Vollzug der Promotion

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt die Dekanin oder der Dekan die Promotionsurkunde aus.

(2) ¹In der Promotionsurkunde sind Titel und Note der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und das gewählte Fach anzugeben. ²Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung sowie das Ausfertigungsdatum.

(3) ¹Das Recht den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die Dekanin oder der Dekan kann jedoch in Ausnahmefällen (z. B. bei Vorliegen eines Verlagsvertrages zum Druck) der Bewerberin oder dem Bewerber auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen. ³Wurde die Promotionsprüfung bestanden, die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation nach § 15 Abs. 1 aber noch nicht erfüllt oder die Promotionsurkunde noch nicht ausgehändigt, kann die Führung des akademischen Grades einer Doktorin designata oder eines Doktors designatus (Dr.des.) beim Ständigen Promotionsausschuss beantragt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die an Veranstaltungen von Graduiertenschulen und -kollegs bzw. des Graduiertenzentrums der Universität Passau erfolgreich teilgenommen haben, erhalten auf Antrag neben der Promotionsurkunde ein Zertifikat über die absolvierten Veranstaltungen.

§ 18 Verfahrensfehler, Prüfungsunfähigkeit

(1) Angebliche Verfahrensfehler sind unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Promotionsausschusses schriftlich geltend zu machen.

(2) ¹Im Falle einer Prüfungsunfähigkeit gilt Abs. 1 entsprechend. ²Wird als Grund für die Prüfungsunfähigkeit Krankheit geltend gemacht, sind Art und Dauer der Krankheit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. ³Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Ständigen Promotionsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

§ 19 Belastende Entscheidungen

Die Doktorandin oder den Doktoranden belastende Entscheidungen im Promotionsverfahren werden ihr oder ihm schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gegeben, es sei denn, sie oder er verzichtet auf die schriftliche Benachrichtigung und auf die Einlegung von Rechtsbehelfen schriftlich oder zu Protokoll des Ständigen Promotionsausschusses.

§ 20 Täuschungshandlungen

(1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die unrichtig oder unvollständig waren, oder hat sie oder er sich bei den Prüfungsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Gesuch zur Zulassung zur Promotionsprüfung zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären und gegebenenfalls die Promotionsurkunde einzuziehen.

(2) ¹Die Entscheidung trifft unter Vorsitz der Dekanin oder des Dekans ein Sonderausschuss der Fakultät, der aus den Professorinnen und Professoren und sonstigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besteht. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich zuzustellen.

§ 21 Ehrenpromotion

(1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Ständigen Promotionsausschuss zu richten.

(2) ¹Der Ständige Promotionsausschuss bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professorinnen oder Professoren zur Begutachtung der Voraussetzungen gemäß § 1 Satz 3. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrats und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Würdigung des Antrags und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen der Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 29. Februar 2008 (vABIUP S. 89) in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2010 (VABIUP S. 1) unbeschadet des Abs. 3 außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 29. Februar 2008 (vABIUP S. 75), in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2010 (vABIUP S. 1) weiterhin Anwendung auf Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an einer Dissertation gearbeitet haben und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich innerhalb eines Jahres mitteilen, das Verfahren nach der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Februar 2008 (vABIUP S. 75), in der Fassung der Änderungssatzung vom 10. Februar 2010 (vABIUP S. 1) fortführen zu wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 31. Juli 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 3. September 2013, Az.: VII/2.I-10.3440/2013.

Passau, den 5. September 2013

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Burkhard Freitag

Die Satzung wurde am 5. September 2013 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. September 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. September 2013.